

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 26. August 2021

Nr. 46

Inhalt

Seite

26.08.2021

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Aufhebung zweier Allgemeinverfügungen des Landkreises Hildesheim zur Corona-Pandemie

550

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Amtliche Bekanntmachung
des Landkreises Hildesheim



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Aufhebung zweier Allgemeinverfügungen des Landkreises Hildesheim zur Corona-Pandemie

Gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Die Allgemeinverfügung vom 30.07.2021 über die Feststellung der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hildesheim in einem Fünftagesabschnitt über 10 wird aufgehoben.
- 2) Die Allgemeinverfügung vom 29.06.2021 zur Testung in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelferinnen und Erntehelfer beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, wird aufgehoben.
- 3) Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung.

Begründung:

Zu 1.

Durch die am 25.08.2021 in Kraft getretene Neufassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist die rechtliche Grundlage der Allgemeinverfügung vom 30.07.2021 über die Feststellung der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hildesheim in einem Fünftagesabschnitt über 10 entfallen.

Zu 2.

§ 13 Abs. 2 der am 25.08.2021 in Kraft getretenen Neufassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung beinhaltet Regelungen für die Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelferinnen und Erntehelfer beschäftigen und in Sammelunterkünften unterbringen. Die Umsetzung der Testverpflichtung hat somit nicht mehr per Erlass einer Allgemeinverfügung zu erfolgen, die Allgemeinverfügung vom 29.06.2021 ist daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 26.08.2021
Wißmann
(Erste Kreisrätin)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.